

Geschäftsordnung

des

Feuerwehrfördervereins Langebrück e. V.

Die Geschäftsordnung richtet sich nach den Festlegungen der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen

§1

Aufgaben und Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzende/r
 - a. Koordiniert die Arbeit des Vorstandes
 - b. Beruft die Vorstandssitzung ein
 - c. Vertritt den Verein nach außen

2. Erste/r & Zweite/r stellvertr. Vorsitzende/r
 - a. Vertreten den/die Vorsitzende/n
 - b. Bereiten die Mitgliederversammlungen vor
 - c. Fungiert als Ansprechpartner für Vereinsmitglieder

3. Der/ die Schatzmeister/in
 - a. Vertritt den/ die Vorsitzende/n bei seiner/ ihrer und der Abwesenheit der Stellvertreter
 - b. Verwaltet das Vereinskonto
 - c. Regelt den Vereinshaushalt
 - d. Überwacht die
· Beitragszahlungen
 - e. Wirbt um Spenden

4. Der/ die Schriftführer/in
 - a. Führt die Protokolle der
Vorstandssitzungen und
Mitgliederversammlungen
 - b. Sammelt Materialien für den Verein
 - c. Versendet Einladungen für die Mitgliederversammlungen

5. Die weiteren Vorstandsmitglieder
 - a. Werben um Mitglieder und unterstützen bei der Einwerbung von Spenden
 - b. Organisieren Veranstaltungen des Vereins und bereiten diese vor

§2

Vorstandssitzungen

1. Die Sitzungen finden regelmäßig zweimal im Jahr statt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist. Die Sitzung ist binnen vier Wochen nach Antragstellung einzuberufen.
2. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

§3

Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 1. stellv. Vorsitzenden aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis 14 Tage vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstermin mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben und über die Tagesordnung abzustimmen. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die nicht innerhalb der oben genannten Frist eingehen oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, wird nur beraten und beschlossen, sofern die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Die Tagesordnung kann auf Antrag zu Beginn der Vorstandssitzung geändert werden, wenn die Änderung begründet ist und die Mehrheit der Anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.

§4

Mitgliedsbeitrag

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
2. Der Beitrag muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung des Schatzmeisters auf das Vereinskonto überwiesen werden.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Angehörige der Stadteilfeuerwehr beträgt 5,- Euro, für sonstige natürliche oder juristische Personen wird ein Betrag von 50,- Euro pro Jahr eingezogen.

§5

Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“, sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt für alle Vorstandsmitglieder auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand. An der Sitzung teilnehmende Nichtvorstandsmitglieder sind auf die Verschwiegenheit hinzuweisen, wenn der zu behandelnde „Gegenstand“ dieses verlangt.

§6

Beschlussfähigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§7 Abstimmungen

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, schriftliche Abstimmung)
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

§7 Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer schriftlich festzuhalten. In dessen Abwesenheit übernimmt einer der anwesenden stellv. Vorsitzenden die Protokollführung.
2. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls bis spätestens 14 Tage nach der Vorstandssitzung zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer 14 tägigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwände erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt. Die Protokollkontrolle erfolgt jeweils zu Beginn der folgenden Vorstandssitzung.

Ende der Geschäftsordnung
